

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Biuron®, UREA SR
REACH : 01-2119463277-33-0000
Registrierungsnummer
Stoffname : Urea
EG-Nr. : 200-315-5

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Ernährungsphysiologischer Zusatzstoff - Harnstoff zur Fütterung von Wiederkäuern

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : LAT Nitrogen Austria GmbH
St. Peter-Strasse 25, 4021 Linz, Österreich
Telefon: +43 732 6915-0

Email-Adresse : sds@lat-nitrogen.com

1.4 Notrufnummer

+43 732/6914-2466 oder 2991 (Feuerwehr, Chemie-Park Linz)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kein Gefahrenpiktogramm, kein Signalwort, kein(e) Gefahrenhinweis(e), kein(e) Sicherheitshinweis(e) erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname : Urea
EG-Nr. : 200-315-5

Inhaltsstoffe

Anmerkungen : Keine gefährlichen Inhaltsstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Keine besonderen Anweisungen notwendig.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.
KEIN Erbrechen herbeiführen.
Wenn bei Bewusstsein, viel Wasser trinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Einatmen:
Husten
Atemnot
Halsschmerzen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

Hautkontakt:
Rötung

Augenkontakt:
Rötung

Verschlucken:
Krämpfe
Kopfschmerzen
Übelkeit
Erbrechen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO₂)
Wasserdampf
Alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Das Produkt selbst brennt nicht.
Beim Verbrennen entsteht reizender Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und
Chemieschutzanzug tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Material kann glitschige Bedingungen schaffen.
Rutschsichere Sicherheitsschuhe tragen wo Verschüttung und Auslaufen möglich sind.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Staubbildung vermeiden.
Einatmen von Staub vermeiden.
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

geschlossenen Räumen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.
Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Staubbildung vermeiden.
Für angemessene Lüftung sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei Arbeitsende duschen oder baden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Trocken aufbewahren. Vor Hitze schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Nicht zusammen mit oxidierenden und sauren Stoffen lagern. Muß räumlich getrennt von Nitriten und nitrathaltigen Salzen transportiert und gelagert werden.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Die technischen Richtlinien zur Verwendung dieses Stoffs/dieses Gemisches beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am: 09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Es gilt der MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe:

Einatembare Staubfraktion: 10 mg/m³, Alveolengängige Staubfraktion: 1,25 mg/m³

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Harnstoff	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	3526 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	3526 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	500 mg/kg bw/d
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	500 mg/kg bw/d
	Verbraucher	Verschlucken	Akut - systemische Effekte	50 mg/kg bw/d
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	50 mg/kg bw/d
	Verbraucher	Einatmung	Akut - systemische Effekte	1043 mg/m ³
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	1043 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	300 mg/kg bw/d
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	300 mg/kg bw/d

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Harnstoff	Süßwasser	14,07 mg/l
	Meerwasser	1,4 mg/l
	Süßwassersediment	68,66 mg/kg
	Meeressediment	6,866 mg/kg
	Abwasserreinigungsanlagen	1000 mg/l
	Boden	121 mg/kg Trockengewicht (TW)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Staubbildung vermeiden.

Für angemessene Lüftung sorgen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	:	Sicherheitsbrille (EN 166)
Handschutz	:	
Material	:	Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit	:	>= 480 min
Handschuhdicke	:	>= 0,11 mm
Richtlinie	:	Die Ausrüstung sollte EN 374 entsprechen
Anmerkungen	:	Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benutzen.
Haut- und Körperschutz	:	Leichter Schutzanzug
Atemschutz	:	Wenn die Konzentrationen die empfohlenen Grenzwerte übersteigen oder unbekannt sind, sollte ein entsprechender Atemschutz getragen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	Prills
Farbe	:	weiß
Geruch	:	nach Ammoniak
Schmelzpunkt	:	ca. 134 °C
Siedepunkt	:	Zersetzt sich unter dem Siedepunkt.
Entzündlichkeit	:	Dieses Produkt ist nicht entzündlich.
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Nicht anwendbar (Feststoff)
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	Nicht anwendbar (Feststoff)
Flammpunkt	:	Nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

Zündtemperatur	:	Nicht anwendbar (Feststoff)
Zersetzungstemperatur	:	> 130 °C Ammoniakgas kann bei hohen Temperaturen freigesetzt werden.
pH-Wert	:	9,2 - 9,5 (20 °C) Konzentration: 100 g/l
Viskosität Viskosität, kinematisch	:	Nicht anwendbar (Feststoff)
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit	:	624 g/l (20 °C)
Verteilungskoeffizient: n- Octanol/Wasser	:	log Pow: -1,73 (20 °C)
Dampfdruck	:	Nicht anwendbar (Feststoff)
Dichte	:	1,335 g/cm ³ (20 °C)
Schüttdichte	:	700 - 800 kg/m ³ (20 °C)
Relative Dampfdichte	:	Nicht anwendbar (Feststoff)
Partikeleigenschaften Partikelgröße	:	0,5 - 1,5 mm > 95 %, (Biuron®) 1,25 - 3,15 mm > 95 %, (UREA SR)

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische	:	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	:	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.
Minimale Zündenergie	:	> 2 kJ Methode: VDI 2263-1

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1 Überarbeitet am: 09.12.2024 Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

nicht staubexplosionsfähig, (Teichengröße: 25 µm)

Molekulargewicht : 60,06 g/mol

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil bei normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck.

10.2 Chemische Stabilität

Zersetzt sich beim Erhitzen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Exothermes Gefahrenpotential

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Eine Mischung aus festem Harnstoff mit festem Ammonnitrat bildet eine zerfließende Masse.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Reagiert heftig mit:
Chlor
Natriumnitrat
Phosphorpentachlorid
Oxidationsmittel
Natriumhypochlorit

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ammoniak

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 14.300 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Test wissenschaftlich nicht gerechtfertigt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

Produkt:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Anmerkungen : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Spezies : Kaninchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
Anmerkungen : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Anmerkungen : Keine bekannte Wirkung.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test
Ergebnis: negativ

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Spezies : Ratte
Applikationsweg : Oral
Dauer der Aktivität : 365 d
 : 2.250 mg/kg bw/d
Methode : NCI Screening-Studie

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

Aspirationstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebraquarienfisch)): 21.060 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10.000 mg/l
Expositionszeit: 24 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : NOEC (Raphidocelis subcapitata (Grünalge)): 6.895,8 mg/l
Endpunkt: Wachstumsrate
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität) : EC10: 7.247 mg/l
Endpunkt: Wachstumsrate
Expositionszeit: 28 d
Spezies: Mosambik-Buntbarsch (Oreochromis mossambicus)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : EC10: 140,7 mg/l
Endpunkt: Reproduktionsrate
Expositionszeit: 21 d
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Art des Testes: Belebtschlamm
Impfkultur: Wasser
Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 96 %
Expositionszeit: 16 d

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

Kinetik:
3 h: 3 %
7 h: 52 %
10 d: 60 %
14 d: 85 %
16 d: 96 %
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 302B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation nicht zu erwarten:
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser) $\log Pow < 3$.

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Adsorption/Boden
Medium: Boden
Koc: 0,037 - 0,064
Anmerkungen: Adsorbiert am Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in
Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als
persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr
persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die
gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung
(EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten
Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von
0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften
aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die
Kanalisation gelangen lassen.
Größere Produktaustritte könnten zu nachteiligen
Umweltauswirkungen führen, wie Eutrophierung von
Oberflächengewässern.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Abfälle in anerkannten Abfallbeseitigungsanlagen entsorgen.
Sich mit dem Hersteller in Verbindung setzen.
Setzen Sie sich mit den zuständigen örtlichen Behörden in
Verbindung.
- Europäische Abfallschlüsselnummer:
06 10 99: Abfälle a. n. g.
- Verunreinigte Verpackungen : In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen
gesetzlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

- ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG-Code, IATA-
DGR

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:
Nicht anwendbar
5.2.2: Staubförmige anorganische Stoffe:
Nicht anwendbar
5.2.4: Gasförmige anorganische Stoffe:
Nicht anwendbar
5.2.5: Organische Stoffe:
Nicht anwendbar
5.2.7.1.1: Karzinogene Stoffe:
Nicht anwendbar
5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4:
Nicht anwendbar
5.2.7.1.1: Formaldehyd:
Sonstige: < 0,01 % Formaldehyd
5.2.7.1.1: Fasern:
Nicht anwendbar
5.2.7.2: Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe:
Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften:

Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

VERORDNUNG (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung.
Zulassungsnummer des Herstellers: α AT6035

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext anderer Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Kontaktstelle : LAT Nitrogen, Group Product Stewardship

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



Futterharnstoff

Version 2.1
Überarbeitet am:
09.12.2024

Datum der letzten Ausgabe: 08.09.2023
Datum der ersten Ausgabe: 09.03.2023

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : Chemical Safety Report, Urea. FARM REACH Consortium, 2022

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Wir übernehmen jedoch keinerlei Gewähr und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.

Wir übernehmen hiermit auch keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Marktgängigkeit unserer Produkte oder ihrer Eignung für einen bestimmten Zweck.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, unsere Produkte zu prüfen und zu testen, um sich von der Eignung der Produkte für den jeweiligen Zweck des Kunden zu überzeugen. Der Kunde ist für die sachgerechte, sichere und gesetzeskonforme Verwendung, Verarbeitung und Handhabung unserer Produkte verantwortlich.

Im vorliegenden Dokument beschriebene Information gilt für unsere Produkte nur in dem Fall, wenn sie nicht zusammen mit den anderen Materialien eingesetzt werden. Wir haften nicht für das Verwenden unserer Produkte zusammen mit den anderen Materialien.

DE / DE

Biuron ist ein eingetragenes Warenzeichen.